

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 255.

Montag den 12. September.

1859.

Mittwoch den 14. September d. J. Abends $\frac{1}{2}$ 7 Uhr

ist öffentliche Sitzung der Stadtverordneten im gewöhnlichen Locale.

Tagesordnung: 1) Wahl zweier Stadträthe auf Zeit.

2) Gutachten des Ausschusses zu den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen über

a) die Annahme des von Frau verw. Passche der Thomasschule hinterlassenen Legats;

b) mehrere Stiftungsrechnungen;

c) den Antrag des Herrn St. V. Dr. Reclam, die Anstellung nur solcher Katecheten betreffend, welche vorher 2 Jahre an öffentlicher Lehranstalt fungirten.

Zur Erwiderung

in den Angelegenheiten der Allgemeinen Deutschen
Credit-Anstalt

gestatten wir uns dem Vertheidiger unsers „Mitbürgers“ Herrn Wilhelm Seyffert in Nr. 250 d. Bl. nur einiges Wenige zu bemerken.

Was zunächst seine Behauptung: Speculation ist gleichmäßige Voraussetzung bei Eisenbahnunternehmungen wie bei Creditanstalten — betrifft, so kann die Beurtheilung ihrer Richtigkeit so wohl, als auch der sehr gründlichen Motivirung und des daraus folgenden „Maßes des Sachverständnisses“ füglich den Lesern d. Bl. überlassen werden.

Zur Sache aber müssen wir bemerken, daß der Herr Vertheidiger, wenn er mittheilt, daß die dem Verwaltungsrathe entgegenstehenden Redner einen Verlust von 1,200,000 Thlr. und mehr berechnet, und dennoch aus dem aufgestellten von ihnen geläugneten Reingewinn nicht bloß die vorgeschlagenen 2%, sondern 3% Dividende zu vertheilen gerathen und durchgesetzt hatten, und dann fragt: „Wo bleibt da die Logik?“ — vergessen zu haben scheint, daß die Vertheilung wo möglich des gesammten angeblichen Reingewinns, also eines Mehrbetrags von ca. 100,000 Thlr. gegenüber dem Vorschlag des Verwaltungsrathes damit motivirt wurde, daß jeder Actionair voraussichtlich mit dem Gelde eine größere Rente erzielen würde, als die jetzige Verwaltung, weshalb denn auch der Verwaltungsrath in ihrem Vorschlage ein indirectes Misstrauensvotum, eine theilweise Liquidation erblicken wollte. Liegt nun wohl in jenem Vorschlage Logik?

Der Herr Vertheidiger behauptet weiter, daß am Stande der Actien nicht die Statuten schuld seien. Die Actionaire haben es aber gar nicht mit dem Stande der Actien, sondern mit der schlechten Rente und der Verwaltung, die ihnen nur eine solche geben kann, zu thun. Er mahnt ferner zur Einigkeit und schiebt den schlechten Stand der Actien in der Hauptsache auf die Ungunst der Zeiten. —

Aber bereits auf der Generalversammlung 1857 tröstete der Verwaltungsrath: „Es kann ja nicht immer so bleiben“; jetzt schreiben wir 1859, und möchten den Herrn Vertheidiger wohl fragen, welche positive Gründe er hat, um eine Besserung in den politischen und commerciellen Verhältnissen binnen der nächsten drei Jahre anzunehmen?

Die Actionaire haben drei Jahre lang der bisherigen Verwaltung ruhig zugehört, ihre „Einigkeit“ hat ihnen aber weder zu „Macht“ noch zu „Erfolgen“ verholfen. Sie erwarteten, daß die gereifte Erfahrung der Gründer sofort dem Institute zu Gute kommen würde. Statt dessen geschieht Herr Seyffert selbst ein, daß sie erst „Studien und Versuche“ hätten machen müssen! Und wer bürgt uns dafür, daß dieselben nicht noch fortgesetzt werden sollen?

Die Statuten sind allerdings an der schlechten Rente insofern schuld, als im Hinblick auf dieselben der Verwaltungsrath glauben mochte, er könne ungehindert innerhalb 6 Jahren „die Anstalt im Sinne der Begründung zu einer gewissen Stufe der Ausbildung bringen“. Nachdem aber die Actionaire von der Einigkeit und der Mittelverwaltung des Verwaltungsrathes keine Erfolge

erlangt, so haben sie deshalb durch Vertheilung von 3% von dem angeblichen Reingewinne einen Theil ihres Capitals in ihre unmittelbare Verwaltung genommen, und haben deshalb die Absicht, den Verwaltungsrath in seiner Alleinverwaltung zu beschränken und ihm ein constitutionelles Organ in einem Ausschusse zur Seite zu setzen. Schon das Vorhandensein desselben wird ein Antrieb zur vorsichtigen und eifrigen Verwaltung für den Verwaltungsrath sein, dessen bisherige Verwaltung einmal keine Hoffnungen erregt.

Noch müssen wir Einiges über die Anfechtungen bemerken, welche der Ausschusantrag Seitens des Herrn Chemnitzer Correspondenten in Nr. 216 der Leipziger Zeit. vom 11. d. M. und in der gestr. Nr. d. Bl. erfahren hat. — Der Herr Chemnitzer hat die Erfahrung oben im Gebirge gemacht, „daß mit Statutenänderungen und derauf formellen Dingen in der Regel nichts gewonnen worden ist.“ Darauf läßt sich, da er Beispielen anzuführen wohlweislich unterlassen hat (dem Chemnitzer Steinkohlenbauverein z. B. können Statutenänderungen allerdings nicht zu Kohlen verhelfen), weiter nichts erwidern, als daß Gott sei Dank! wir Creditactionäre noch durch Aenderung der Verwaltungsgrundsätze unsere Lage bessern können. Auf seine fernere Bemerkung: „Grundfehler kommen sicher in Statuten nicht vor, welche von unserer hohen Staatsregierung confirmirt worden sind“, genügt die Erwiderung, daß unsere hohe Staatsregierung nie Anstand genommen hat, durch Aenderung der von ihr selbst gegebenen Gesetze dem Guten das Bessere zu substituiren. Wenn ferner der Herr Chemnitzer daran Anstoß nimmt, daß bei Anwesenheit von drei Mitgliedern außer dem Vorsitzenden schon der Ausschuss beschlußfähig sein soll, so übersieht er offenbar, daß dieselbe Bestimmung auch vom Verwaltungsrath gilt (§. 37 der Statuten), und die Einrichtung, daß die Stellvertreter von der Generalversammlung bestellt werden, offenbar besser ist als die, daß jeder einzelne Verwaltungsrath selbst seinen Stellvertreter bestelle. Endlich nimmt der Herr Chemnitzer daran Anstoß, daß der Ausschuss berechtigt sein soll, „die Eingehung neuer oder Erweiterung schon bestehender Geschäfte in Vorschlag zu bringen und bezüglich der Seiten des Verwaltungsrathes beantragten, soweit dieselben nicht den Bankverkehr betreffen, endgültig Entscheidung zu fassen“, und zugleich verpflichtet zur Controle und namentlich zur Revision durch eine Deputation aus seiner Mitte anstatt der bisherigen in Wegfall kommenden Revisionscommission. Er geht soweit, aus der erstgedachten Befugniß eine „Mitverwaltung“, eine „Leitung“, ja endlich eine „alleinige Direction“ zu machen.

Nun ist aber das Befugniß des Verw. Rath (§. 33. c), die Operationen der Anstalt zu leiten, dem Ausschuss nicht beigelegt in dem Antrage, soll also dem Verw. R. allein verbleiben, und nur hinsichtlich der den Bankverkehr nicht betreffenden, also nach den Äußerungen des Verw. R. selbst künftig die Ausnahme bildenden Geschäfte soll künftig Zustimmung sowohl des Verw. Rathes, als des Ausschusses erforderlich sein, der letztere also beratend, aber mit beschließender Befugniß wirken, dem Verw. Rath so gegenüber stehen, wie die Stadtverordneten dem Stadtrath, die Stände der Staatsregierung. Wenn der Herr Chemnitzer sagt: „Ein selbstständiger und endgültig mitwirkender und dann auch noch die Verwaltung,